

1623 Juli 12., [Poitiers]

B

BRIEF VON [FRANZ] ZURLAUBEN AN [KONRAD III.] ZURLAUBEN, PARIS

---

Franz bedankt sich für die ihm geleistete Hilfe. Gestern seien die beiden ausstehenden "monstres" bezahlt und daraufhin die Ansprüche des Gouverneurs sowie des neuen "maire" befriedigt worden. Hoffentlich werde er, Konrad III., nun auch noch die Auszahlung der zwei ausstehenden letztjährigen "monstres" erreichen; dieser bedürfe er unbedingt zur Begleichung weiterer Schulden.

Es biete sich ihm Gelegenheit, günstig Zugpferde kaufen zu können. Vielleicht lasse sich von [François] Bassompierre in Erfahrung bringen, ob die Kompanie verlegt werde.

---

Original in franz. Sprache  
AH 15, 199-200 - Blatt 199<sup>V</sup> und 200<sup>F</sup> leer

1624 November 9.

C

BERICHT ZUM STREIT ZWISCHEN JOHANN LUDWIG VON ROLL UND ANDREAS STURMFEDER UM DIE KOMMENDE TOBEL

*EA V 2, 1596 Anm. zu Art. 480*


---

Im Auftrag von Frà Antoine de Paule, Grossmeister zu Malta, sei das Haupt der deutschen Zunge, Frà Johann Diepold von Rotenbach, Statthalter des Gross-Baillis, vertreten durch Frà Eberhard von Stein sowie Frà Johann Jakob von Westhausen, angehalten worden, den im Streit um die Kommende Tobel vor dem Abassadoren der Heiligen Religion [Malteser] in Rom, Ruperto Arbitzo, Bailli von Aspo [Aspe], durch den Legaten [Alessandro Scappi] ausgehandelten Vertrag zwischen den Komturen Frà Andreas Sturmfeder aus Oppen-

weiler und Johann Ludwig von Roll anzunehmen und dessen Bestimmungen durchzusetzen.

---

Kopie  
AH 15, 201 - Blatt 201<sup>V</sup> leer

94

1600 Juni 4.

B

AUFNAHMEBEDINGUNGEN FUER SCHWEIZER IN DEN MALTESERORDEN

---

Grossmeister Frä [Martin] Garres, Meister des Spitals St. Johann zu Jerusalem, bezeugt, dass nachfolgende Abschrift aus dem Ratsbuch ihrer Kanzlei entstamme:

Am 8. Juni 1599 habe er gemeinsam mit den Kommissaren die Ordensstatuten für Schweizer gemildert, so dass nun auch Eidgenossen in den Orden, sei es als Ritter oder Brüder, eintreten könnten, sofern diese gewillt seien, den Armen zu dienen und den katholischen Glauben zu verteidigen. Allerdings müssten sie den Beweis der ehelichen Geburt ihrer Väter und Grossväter, sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits, erbringen können. Ihre Väter und Grossväter dürften weiter kein unehrbares Handwerk ausgeübt haben, sondern sollten als Kriegsführer und Generale tätig gewesen sein. Die Kandidaten hätten sich auf eigene Kosten dem Provinzialkapitel vorzustellen.

Dieses Dekret wurde von Zacharias Püntener, öffentlicher Notar und Landschreiber von Uri, getreulich abgeschrieben.

---

Kopie  
AH 15, 202